



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2006

Ausgabetag: 9. Oktober 2006

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar für die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2007/2008
2. 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Tiller Feld -
3. 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Tiller Feld -
4. 23. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Tiller Feld -
5. 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/3 - Tiller Straße/Stormstraße -
6. 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See -
7. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 043 - Wissel Dorf -
8. 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 061 - Stormstraße/Mühlenfeld -
9. Ratsbeschluss über die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen -
Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen -
10. 2. Änderung der Gestaltungssatzung gemäß § 86 Bauordnung NRW (BauO NRW) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdyck/Bovenholt -
11. 1. Änderung der Gestaltungssatzung gemäß § 86 Bauordnung NRW (BauO NRW) für den Bereich der Bebauungspläne Nr. 064/1 und 64/2 - Grieth-Nord -

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar für die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2007/2008

Der Rat der Stadt Kalkar hat am 12.10.2005 die Neufassung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Kalkar beschlossen. Für die einzelnen Grundschulen sind aufgrund dieser Rechtsverordnung Schulbezirke gebildet worden. Gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. § 3 dieser Rechtsverordnung werden die Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtteil Hönnepel (außer Gebiet Oybaum) für das Schuljahr 2007/2008 der St. Luthard-Grundschule Wissel zugeordnet.

Für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2007/2008 die Offene Ganztagsgrundschule an der Josef-Lörks-Grundschule Kalkar besuchen, erfolgt die Anmeldung an der Josef-Lörks-Grundschule Kalkar.

Die Anmeldezeiträume der zum Schuljahr 2007/2008 schulpflichtig werdenden Kinder zu den Grundschulen der Stadt Kalkar sind wie folgt festgelegt:

- a) für die **Josef-Lörks-Grundschule Kalkar**:
 - für Kinder des *Kolping-Kindergartens*
Montag, 13. November 2006 in der Zeit von
11.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr;
 - für Kinder des *Nikolaus-Kindergartens*
Mittwoch, 15. November 2006 in der Zeit von
11.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr;
 - für Kinder des *Eulenspiegel-Kindergartens* und alle übrigen Kinder
Dienstag, 14. November 2006 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr;im Sekretariat der Josef-Lörks-Grundschule Kalkar, Am Bollwerk 22,
- b) für die **Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn**:
Mittwoch, 25. Oktober 2006 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Sekretariat der
Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn, Heinrich-Eger-Straße 8,
- c) für die **St. Luthard-Grundschule Wissel**:
Montag, 23. Oktober 2006 in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag, 26. Oktober 2006 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
im Sekretariat der St. Luthard-Grundschule Wissel, Dorfstraße 29 - 31.

Schulpflichtig für die Einschulung zum 1. August 2007 werden alle Kinder, die bis zum 31. Juli 2007 das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die nach dem 1. August 2007 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Entsprechende Anträge können ebenfalls in den o. a. Zeiträumen bei den Sekretariaten der Grundschulen gestellt werden.

Vorzulegen sind bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde des Kindes.

Kalkar, den 28. September 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Tiller Feld -

Der Rat der Stadt Kalkar hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in seiner Sitzung am 07.09.2006 gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), die 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Tiller Feld - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zielstellung der Änderung ist die Verschiebung der in der Örtlichkeit vorhandenen Baugrenze um 3,50 m in nordöstliche Richtung innerhalb der Flurstücke 173 (teilweise) bis 178 (teilweise), Flur 11, Gemarkung Altkalkar.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt – der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Tiller Feld - vom 07.09.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 29. September 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Tiller Feld -

Der Rat der Stadt Kalkar hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in seiner Sitzung am 07.09.2006 gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), die 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Tiller Feld - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zielstellung ist die allgemeine planungsrechtliche Zulässigkeit von Carports, Garagen und Nebenanlagen auf den gesamten Baugrundstücken.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Tiller Feld - vom 07.09.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 29. September 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. 23. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Tiller Feld -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 07.09.2006 beschlossen, gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 G. v. 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), die 23. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Tiller Feld - durchzuführen.

Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der Baugrenze in nordwestliche Richtung um 4,50 m x 4,50 m im Bereich des Flurstückes 33, Flur 11, Gemarkung Altkalkar.

Der vorliegende Änderungsentwurf wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 23. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Tiller Feld - vom 07.09.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 29. September 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/3 - Tiller Straße/Stormstraße -

Der Rat der Stadt Kalkar hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in seiner Sitzung am 07.09.2006 gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/3 - Tiller Straße/Stormstraße - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zielstellung ist die allgemeine planungsrechtliche Zulässigkeit von Carports, Garagen und Nebenanlagen auf den gesamten Baugrundstücken.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/3 - Tiller Straße/Stormstraße - vom 07.09.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 29. September 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 07.09.2006 beschlossen, gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 G. v. 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See - durchzuführen.

Ziel der Änderung ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ferienhausgebietes „SF1“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See -.

Der vorliegende Änderungsentwurf wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See - vom 07.09.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 29. September 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

7. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 043 - Wissel Dorf -

Der Rat der Stadt Kalkar hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in seiner Sitzung am 07.09.2006 gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 043 - Wissel Dorf - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zielstellung ist die Erweiterung des vorhandenen Baufensters innerhalb des Flurstückes 352, Flur 9, Gemarkung Wissel, sowie die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zur Sicherung der Erschließung des vorhandenen Wirtschafts- und des geplanten Wohngebäudes innerhalb des Flurstückes 352, Flur 9, Gemarkung Wissel.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 043 - Wissel Dorf - vom 7. September 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 29. September 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

8. 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 061 - Stormstraße/Mühlenfeld -

Der Rat der Stadt Kalkar hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in seiner Sitzung am 07.09.2006 gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 061 - Stormstraße/Mühlenfeld - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zielstellung ist die allgemeine planungsrechtliche Zulässigkeit von Carports, Garagen und Nebenanlagen auf den gesamten Baugrundstücken.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 061 - Stormstraße/Mühlenfeld - vom 07.09.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 29. September 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

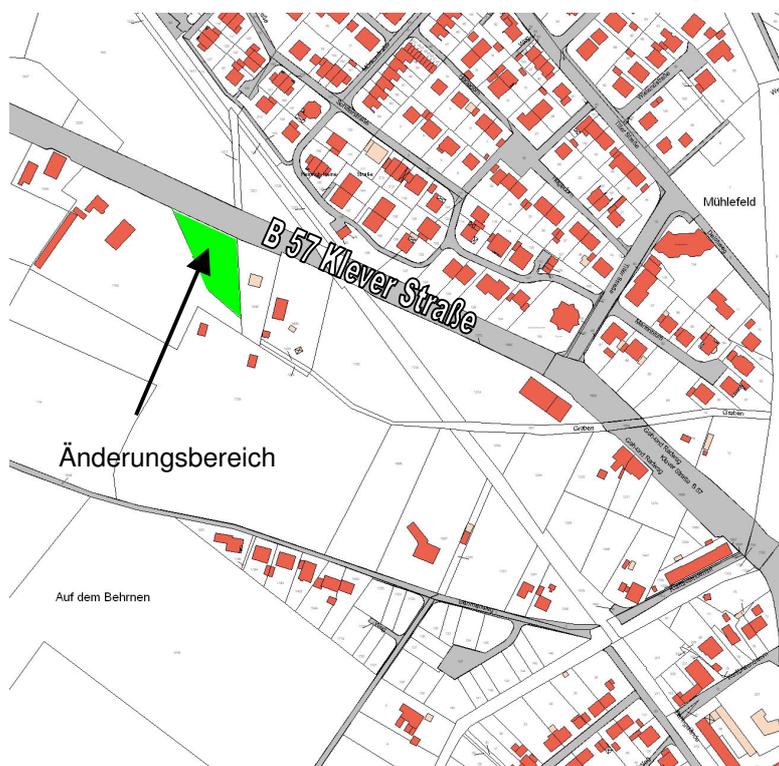
9. Ratsbeschluss über die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behnen -

Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behnen -

In seiner Sitzung am 07.09.2006 hat der Rat der Stadt Kalkar die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behnen - gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, jeweils in der Fassung der Bekanntmachung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 G. v. 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), beschlossen.

Zielstellung ist die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behnen - um das Flurstück 1548, Flur 4, Gemarkung Altkalkar, bei gleichzeitiger Mischgebietsfestsetzung für das Flurstück 1548, Flur 4, Gemarkung Altkalkar.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 17. Oktober 2006 bis 17. November 2006 einschließlich

durchgeführt.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Kalkar, den 29. September 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

10. 2. Änderung der Gestaltungssatzung gemäß § 86 Bauordnung NRW (BauO NRW) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdyck/Bovenholt -

Der Rat der Stadt Kalkar hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in seiner Sitzung am 07.09.2006 in Verbindung mit § 86 BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), die 2. Änderung der Gestaltungssatzung gemäß § 86 Bauordnung NRW (BauO NRW) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdyck/Bovenholt - beschlossen.

Art. I

§ 3
Dachgauben
- gestrichen -

Art. II

**§ 3 a
Dachgauben straßenseitig**

- (1) Dachgauben dürfen insgesamt nur die 1/2 der gesamten Firstlänge einnehmen.
- (2) Der Abstand vom Ortgang muss mindestens 1,25 m betragen.
- (3) Entlang der Traufe müssen mindestens zwei Ziegelreihen durchlaufen.
- (4) Mehrere übereinanderliegende Dachaufbauten sind nicht zulässig.

**§ 3 b
Dachgauben gartenseitig**

- (1) Der Abstand vom Ortgang muss mindestens 1,25 m betragen.

- (2) Entlang der Traufe müssen mindestens zwei Ziegelreihen durchlaufen.

§ 3 c
Dachgauben bei giebelständigen Gebäuden

- (1) Bei giebelständigen Gebäuden darf nur eine der beiden Traufseiten mit Dachgauben gem. § 3 b der Gestaltungssatzung versehen werden. Dachgauben auf der anderen dem Gebäude zugehörigen Traufseite müssen gem. § 3 a der Gestaltungssatzung ausgeführt werden.

Art. III
Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Gestaltungssatzung bedarf keiner Genehmigung.

Die in der Gestaltungssatzung genannten Anlagen (Begründung, Lageplan) liegen im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung der Gestaltungssatzung gemäß § 86 Bauordnung NRW (BauO NRW) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdyck/Bovenholt - öffentlich bekannt gemacht.

Kalkar, den 29. September 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

11. 1. Änderung der Gestaltungssatzung gemäß § 86 Bauordnung NRW (BauO NRW) für den Bereich der Bebauungspläne Nr. 064/1 und 64/2 - Grieth-Nord -

Der Rat der Stadt Kalkar hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in seiner Sitzung am 07.09.2006 in Verbindung mit § 86 BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), die 1. Änderung der Gestaltungssatzung gemäß § 86 Bauordnung NRW (BauO NRW) für den Bereich der Bebauungspläne Nr. 064/1 und 64/2 - Grieth-Nord - beschlossen.

§ 2
Vorgärten

- (1) Als Vorgartenbereich im Sinne dieser Vorschrift gelten die Bereiche, die in den anliegenden Plänen besonders dargestellt sind. Alle übrigen Bereiche gelten als Wohngartenbereich.

- (2) Im Nutzungsgebiet 1 des Bebauungsplanes Nr. 064/1 sind in den Vorgartenbereichen Einfriedungen nur als Hecken, hinterpflanzte Maschendrahtzäune oder Mauerwerk bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig. Bauliche Nebenanlagen sind nicht zulässig.
- (3) In den Nutzungsgebieten 2, 3 des Bebauungsplanes Nr. 064/1 und auf dem südlichen Grundstück des Nutzungsgebietes 4 des Bebauungsplanes Nr. 064/1 sind in den Vorgartenbereichen entlang der Straßengrenze gemauerte Einfriedungen aus Ziegelmauerwerk in den Farben Rot oder Braun in einer Höhe von 3,00 m über Straßenniveau festgesetzt. Ausnahmsweise sind in den o. g. Vorgartenbereichen auch Einfriedungen aus Hecken, Mauerwerk oder Holzlatten-/Staketenzäune zulässig. Bauliche Nebenanlagen sind nicht zulässig.
- (4) In den übrigen Vorgartenbereichen der Bebauungspläne Nr. 064/1 und 064/2 sind Einfriedungen nur als Hecken, Mauerwerk oder Holzlatten-/Staketenzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig. Bauliche Nebenanlagen sind nicht zulässig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Gestaltungssatzung bedarf keiner Genehmigung.

Die in der Gestaltungssatzung genannten Anlagen (Begründung, Lageplan) liegen im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung der Gestaltungssatzung gemäß § 86 Bauordnung NRW (BauO NRW) für den Bereich der Bebauungspläne Nr. 064/1 und 64/2 - Grieth-Nord - öffentlich bekannt gemacht.

Kalkar, den 29. September 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister